

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 34.

Sonntags, den 28. April.

1860.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichsamtes zu Chemnitz wird hiermit für das hiesige Publicum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankenberg, am 26. April 1860.

Der Stadtrath.
Meißner, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

die Construction der Flüssigkeitsmaßnahme betreffend.

Das unterzeichnete Reichamt macht Folgendes hiermit bekannt:

1. Zur Eichung werden nur angenommen: Maße von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ Kanne und von einer Mehrzahl von Kannen in Metallblech und cylindrischer Form (die Kanne am besten 4" weit ausgeführt), sowie Gläser zum Ausschank in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kanne.
2. Gläserne Schankmaße müssen stets und mindestens $\frac{1}{2}$ " größer sein, als das Maß, auf welches sie geacht werden sollen.
3. Die Böden blecherner Flüssigkeitsmaße dürfen nicht bloß in den die Umfassung bildenden Cylinder eingelöthet sein, so daß sie sich nach bewirkter Auslöthung verschieben lassen, sondern sie sollen die unterste Stelle am Maße einnehmen und einen aufgebogenen Rand haben, welcher die cylindrische Wandfläche umgreift, mit diesen zu verlöthen und an einer Stelle der Löthung mit einem Binntröpfchen behufs Aufschlagung des Stempels zu versehen ist.
4. Blechmaße ohne Zäpfchen, welche durch Abschleifen des Randes geacht werden, müssen oberhalb mit einem Zinnrande oder mit einem aufgelötheten Bunde von Blech und Verzinnung des abgeschliffenen Randes versehen sein. Dieser Zinnrand, resp. Blechbund muß mindestens $\frac{1}{8}$ " stark sein, so daß auf die obere Kante ein kleiner Stempel mit der Krone aufgeschlagen werden kann. Der fragliche Bund darf indeß nicht hohl, sondern er muß völlig massiv und gut verlöthet sein, damit sich bei Aufschlagung des Stempels der Bund nicht vom Cylinder trennt. Der Henkel an diesen Maßen muß, um ein Abschleifen derselben zu gestatten, mindestens $\frac{1}{4}$ " unter dem obern Rande befestigt sein und darf denselben nicht überragen.
5. Bei Blechmaßen mit Zäpfchen darf das Zäpfchen nicht aufgelöthet, sondern muß eingekietet sein; auf der Nietstelle muß äußerlich ein Binntröpfchen angebracht werden, auf welchen der Stempel zu setzen ist. Die Zäpfchen müssen möglichst dünn sein, um das Anziehen des Flüssigkeitsspiegels möglichst wenig zu bewirken. Zwei einander gegenüberstehende Zäpfchen statt eines einzigen anzubringen, erscheint als zweckmäßig. Metallmaße, welche mit einem Schließ versehen sind, durch dessen untere Kante der Fassungsraum des Maßes wie sonst durch das Zäpfchen bestimmt wird, sind unzulässig. Maße mit Schnauzen sind nur dann zulässig, wenn der den richtigen Inhalt begrenzende Flüssigkeitsspiegel noch unterhalb der Schnauze liegt.
6. Sogenannte Reichkannen (von 18 Kannen Inhalt) dürfen, auch wenn sie aus Blech gefertigt